

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 24.

Weimar.

28. Mai 1854.

Wir Carl Alexander,
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

haben, in gnädigster Genehmigung der von Unserer General-Postdirektion zu Frankfurt am Main gestellten Anträge, mit Zustimmung des getreuen Landtages, zur Abänderung und Vervollständigung einiger Vorschriften der Postordnung vom 26. November 1819 zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Beförderung von Kindern unter vier Jahren mit den Fahrposten ist unter der Bedingung, daß dieselben sich in Begleitung und unter Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet:

- 1) unbedingt, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut die Kinder reisen, mit den letzteren einen Raum im Wagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind;
- 2) wenn dieses nicht der Fall ist, nur bedingt und so lange, als andere Mitreisende, welche ihren Platz in einem Raume mit den Kindern erhalten haben, gegen die Mitfahrt der letzteren keinen Einspruch erheben.

§. 2.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter vier Jahren begleiten, ein besonderes Coupé nicht bezahlen, sondern in derselben Wagenabtheilung, wie die übrigen Reisenden fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, wo etwa von einem der Mitreisenden aus triftigen von der Postverwaltung anerkannten Gründen gegen die Mitfahrt der Kinder Widerspruch eingelegt wird, mit den letzteren von der Mitfahrt oder Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle der Ausschließung ist das bereits gezahlte Fahrgehd auf die noch nicht zurückgelegte Strecke aus der Postkasse sofort zu restituiren.

§. 3.

Personen, welche Kinder unter vier Jahren mit sich nehmen wollen, haben dieses bei dem Einschreiben ausdrücklich zu melden und sind dann nicht nur nach Inhalt des §. 2 zu bedeuten, sondern es ist auch auf den Passagier-Billets der Vorbehalt des gedachten Paragraphen mit abzudrucken.

§. 4.

Reiset eine erwachsene Person mit einem Kinde unter vier Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten; sie hat jedoch das Kind so auf den Schooß zu setzen, daß Belästigungen oder sonstige Inkonvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben.

Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter vier Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Freigepäd für Kinder, welche unentgeltlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, die nur die Hälfte des Fahrgebdes bezahlen, auch nur zur Hälfte des, anderen Reisenden nachgelassenen Betrages zulässig.

§. 5.

Für Kinder über vier Jahre ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und dem gemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zu dem Alter von zehn Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können gegen das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Es gilt jedoch diese Vergünstigung nur für den Hauptwagen unbedingt, für Bei-Chaisen aber nur insofern, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Juni d. J. in Kraft und von gleichem Zeitpunkte an treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Postordnung vom 26. November 1819 außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Mai 1854.



Carl Alexander.

von Wagdorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

Gesetzesnachtrag

zur Postordnung vom 26. November 1819, die Beförderung von Kindern mit der Post betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Das unterzeichnete Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, im Betreff der Staatsprüfung derjenigen, welche die Fähigkeit zur Anstellung als ausübender Arzt bezüglich als Physikus im Großherzogthume erwerben wollen, Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt zu machen:

§. 1.

Zweck dieser Prüfung ist, soweit es überhaupt durch solche geschehen kann, zu bewirken, daß nur gründlich wissenschaftlich gebildete und mit möglichster, mindestens hinreichender praktischer Fertigkeit ausgerüstete Aerzte zur Ausübung ihrer Kunst, bezüglich zur Anstellung als Physiker gelangen.

§. 2.

Mit dieser allgemeinen Maßgabe ist die Großherzogliche Medizinal-Kommission angewiesen worden, bei der Prüfung eines jeden Kandidaten, der sich zur ärztlichen Praxis qualifiziren will, ohne Unterschied, ob er die Ausdehnung der letztern auch auf die Chirurgie oder auf die Geburtshülfe, oder auf diese beiden Fächer zusammen wünscht, oder nicht, die nachstehend genannten Disziplinen mit gebührender Strenge zu berücksichtigen: